

Satzung

Gültig ab 1. Januar 2003

Beschlossen von der Hauptversammlung
am 9. Juni 2002 in Radolfzell

Geändert von der Hauptversammlung
am 12. Mai 2007 in Stuttgart

Geändert von der Hauptversammlung
am 1. Juni 2008 in Schwetzingen

Geändert von der Hauptversammlung
am 15. Juni 2013 in Stuttgart

Geändert von der Hauptversammlung
am 24. Mai 2014 in Marbach/Neckar

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

§1 Name, Aufgaben und Sitz des Landesverbandes

- (1) Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Landesverband Baden-Württemberg e.V., nachfolgend Landesverband genannt, ist eine rechtlich selbständige, regionale Untergliederung des Gesamtvereins Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., nachfolgend Börsenverein genannt.
- (2) Aufgabe des Landesverbandes ist es, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern, sie in fachlichen, arbeitsrechtlichen, gewerberechtlichen, sozialpolitischen und anderen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere
 - a) für seine Mitglieder mit Landesverbandstarifbindung oder einzelne Gruppen dieser Mitglieder Tarifverhandlungen zu führen und Tarifverträge zu schließen, diese Aufgabe an andere tariffähige Organisationen zu übertragen oder mit solchen zusammenzuarbeiten;
 - b) bei der beruflichen Aus- und Fortbildung mitzuwirken;
 - c) die Werbung zu fördern, vor allem durch Organisation und Durchführung von Ausstellungen und Gemeinschaftswerbungen;
 - d) die Öffentlichkeitsarbeit für das Lesen zu betreiben;
 - e) für die Einhaltung der Preisbindung von Verlagserzeugnissen aktiv einzutreten.
- (3) Der Landesverband hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Zweck des Landesverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Zur Erfüllung der in Absatz 2 genannten Aufgaben kann er Wirtschaftsunternehmen und -vereinigungen gründen.

§2 Aufgabenverteilung zwischen Landesverband und Börsenverein

Die Aufgabenverteilung zwischen dem Landesverband und dem Börsenverein ergibt sich aus dem in Anhang II aufgeführten Aufgabenkatalog. Anhang II muss stets dem Anhang II der Satzung des Börsenvereins entsprechen.

§3 Satzungsharmonie

- (1) Die Satzung des Landesverbands darf den Grundsätzen der Satzung des Börsenvereins nicht widersprechen.
- (2) Satzungsändernde Beschlüsse sind unverzüglich nach der Beschlussfassung dem Länderrat vorzulegen. Der Länderrat hat das Recht, satzungsändernde Beschlüsse des Landesverbandes, die den Grundsätzen der Satzung des Börsenvereins zuwiderlaufen, zu suspendieren. Ein solcher Beschluss des Länderrats bedarf neben der Stimme des Vorstands des Börsenvereins der Stimmen von drei Vierteln der Vorsitzenden der übrigen in den Börsenverein eingegliederten Landesverbände.

- (3) Der Länderrat kann den Landesverband aus dem Börsenverein ausgliedern, wenn dieser einen nach § 3 Abs. (2) suspendierten, satzungsändernden Beschluss nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung durch den Länderrat durch eine Regelung ersetzt, die den Grundsätzen der Satzung des Börsenvereins entspricht. Gleiches gilt, wenn das Verhalten des Landesverbandes das Ansehen oder die Interessen des Börsenvereins oder der Gesamtheit seiner Mitglieder gröblich schädigt. Ein solcher Beschluss des Länderrats bedarf neben der Stimme des Vorstands des Börsenvereins der Stimmen von drei Vierteln der Vorsitzenden der Landesverbände.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Landesverband wird durch Aufnahme in den Börsenverein erworben. Sie setzt voraus, dass das Mitgliedsunternehmen seinen Sitz im Gebiet des Landesverbandes hat. Ordentliche Mitglieder des Börsenvereins werden ordentliche Mitglieder des Landesverbands, korrespondierende Mitglieder des Börsenvereins werden korrespondierende Mitglieder des Landesverbands.
- (2) Verfügt ein Mitgliedsunternehmen des Börsenvereins, das seinen Sitz im Gebiet eines anderen Landesverbandes hat, über Tochter- oder Filialunternehmen im Gebiet des Landesverbandes, so sind diese Tochter- oder Filialunternehmen ebenfalls Mitglieder des Landesverbandes. Sofern diese Unternehmen rechtlich unselbständig sind und selbst keinen Beitrag an den Landesverband zahlen, haben sie bei Wahlen und Abstimmungen gemeinsam nur eine Stimme. Ebenso können sie das passive Wahlrecht im Landesverband nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben lassen.
- (3) Assoziierte Mitglieder können solche Unternehmen werden, die buchhändlerische Tätigkeiten nur im Nebengewerbe oder die buchhandelsähnliche Tätigkeiten ausüben. Buchhändlerische Tätigkeit im Nebengewerbe übt aus, wer weniger als die Hälfte seines Gesamtumsatzes mit Gegenständen des Buchhandels erzielt und wer mit diesen Gegenständen des Buchhandels weniger als 80.000 € im Geschäftsjahr umsetzt. Assoziierte Mitglieder erwerben keine Mitgliedschaft im Gesamtverein.
- (4) Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern sind im Anhang III der Satzung des Börsenvereins in der jeweils gültigen Fassung geregelt und hängen dieser Satzung an.

§5 Länderrat

- (1) Der Länderrat vollzieht die Willensbildung des Börsenvereins als Gesamtverein in allen Fragen und Angelegenheiten, die gemeinsame Interessen des Börsenvereins und der in ihn eingegliederten Landesverbände betreffen.
- (2) Durch den Länderrat wirken die Landesverbände bei der Erfüllung der organisatorischen, verwaltungsmäßigen und wirtschaftlichen Aufgaben des Börsenvereins mit.

§6 Aufgaben des Länderrats

- (1) Der Länderrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Entscheidung aller Fragen, die die Mitgliedschaft im Börsenverein betreffen (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft), und die damit verbundene Aufstellung und Änderung der Aufnahme- und Ahndungsordnung des Börsenvereins;

2. die Entscheidung aller Fragen, die das Verhältnis von Börsenverein und Landesverbänden innerhalb des Gesamtvereins Börsenverein betreffen;
 3. die Entscheidung über alle Maßnahmen, die gemäß § 3 zur Herstellung der Satzungsharmonie im Gesamtverein erforderlich sind;
 4. die Entscheidung aller Fragen, die ein einheitliches Erscheinungsbild des Börsenvereins und der Landesverbände im Außenauftritt betreffen (Corporate Identity / Corporate Design);
 5. die Festsetzung der für alle Mitglieder des Börsenvereins geltenden Staffelung der Bemessungsgrundlage und der Aufnahmegebühr in den Börsenverein;
 6. die Überprüfung, ob die von einem Landesverband beabsichtigte Veränderung des Mitgliedsbeitrags geeignet ist, den Zielen des Gesamtvereins Schaden zuzufügen;
 7. die Festsetzung der Aufteilung der Aufnahmegebühr zwischen dem Börsenverein und den Landesverbänden, der Verteilung der von Unternehmen mit Filialbetrieben zu zahlenden Mitgliedsbeiträge, sowie der Gebühren für das Inkasso der Mitgliedsbeiträge und die zentrale Mitgliedsbetreuung;
 8. die Aktualisierung der in Anhang I aufgeführten Landesverbände;
 9. die Aufstellung und laufende Aktualisierung eines Katalogs von Dienstleistungen, die vom Börsenverein und den Landesverbänden gegenüber den Mitgliedern zu erbringen sind und der dieser Satzung als Anhang II beigelegt ist;
 10. die Überprüfung der ordnungsgemäßen Erbringung der von Börsenverein und Landesverbänden gegenüber den Mitgliedern übernommenen Aufgaben;
 11. die Koordination überregionaler Maßnahmen oder Werbeaktivitäten, die in Zusammenarbeit der buchhändlerischen Verbände durchgeführt werden;
 12. die Bestellung und Entlastung des Aufsichtsrats, der die gemeinsamen Wirtschaftsbetriebe des Börsenvereins und der Landesverbände lenkt;
 13. die Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrats über die gemeinsamen Wirtschaftsbetriebe;
- (2) Der Länderrat kann gegen den Börsenverein oder einzelne Landesverbände Maßnahmen ergreifen, wenn diese ihre gegenüber den Mitgliedern übernommenen Pflichten nicht einhalten oder die ihnen im Gesamtverein übertragenen und im Anhang II dieser Satzung aufgeführten Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Insbesondere kann er förmliche Ermahnungen aussprechen und Fristen für die Behebung des zur Ermahnung führenden Mangels setzen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Länderrats.
- (3) Der Länderrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§7 Zusammensetzung des Länderrats

Der Länderrat setzt sich zusammen aus dem Vorstand des Börsenvereins und den Vorsitzenden der in den Gesamtverein eingegliederten Landesverbände. Die in den Gesamtverein eingegliederten Landesverbände ergeben sich aus Anhang I. Mehrere Angehörige desselben Mitgliedsunternehmens oder von in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Mitgliedsunternehmen dürfen nicht gleichzeitig dem Länderrat angehören. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Länderrats.

§8 Zusammentritt und Beschlussfassung des Länderrats

- (1) Der Länderrat soll mindestens einmal jährlich zusammenkommen. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Börsenvereins oder eine Mehrheit der Vorsitzenden der Landesverbände dies verlangt.
- (2) Bei den Sitzungen des Länderrats können sich die Vorsitzenden der Landesverbände durch die stellvertretenden Vorsitzenden der Landesverbände vertreten lassen. Sonstige Vertretung ist nicht zulässig.
- (3) Der Termin der Sitzungen des Länderrats muss, sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt, spätestens vier Wochen im Voraus allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Die endgültige Tagesordnung soll möglichst gleichzeitig, spätestens aber drei Werktage vor der Sitzung mitgeteilt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.
- (4) Die Sitzungen werden vom Vorsteher des Börsenvereins gemeinsam mit dem durch die Vorsitzenden der Landesverbände bestimmten Sprecher der Landesverbände einberufen. Der Vorsteher des Börsenvereins und der jeweilige Sprecher der Landesverbände wechseln sich im Vorsitz bei den Sitzungen des Länderrats ab. Die Geschäftsführer von Börsenverein und Landesverbänden nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.
- (5) Jedes Mitglied des Länderrats hat eine Stimme.
- (6) Der Länderrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder des Börsenvereins und mindestens die Hälfte der Vorsitzenden der Landesverbände oder deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind zulässig.
- (7) Sofern nichts anderes bestimmt ist, bedürfen alle Beschlüsse des Länderrats jeweils der einfachen Mehrheit der Stimmen innerhalb des Vorstands des Börsenvereins und innerhalb der Gruppe der Vorsitzenden der Landesverbände.
- (8) Das Nähere zu den Sitzungen und der Beschlussfassung des Länderrats regelt die Geschäftsordnung.

§9 Öffentlichkeit und Sekretariat

- (1) Die Sitzungen des Länderrats sind nicht öffentlich. Die Anwesenheit von Mitgliedern zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann ausnahmsweise vorgesehen werden.
- (2) Das Sekretariat des Länderrats ist beim Börsenverein angesiedelt.

§10 Ehrenmitgliedschaft, Wegfall der Tarifbindung

- (1) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Persönlichkeiten, die sich um den Buchhandel oder den Landesverband verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder persönlichen Mitgliedern ernennen. Sie sind nicht Mitglied i.S. dieser Satzung, können jedoch an den Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen, die vom Landesverband geschaffenen Einrichtungen benutzen sowie Landesverbandsveröffentlichungen unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis beziehen.
- (2) Eine zeitgleiche Position als Repräsentant eines Unternehmens, das ordentliches Mitglied ist, bleibt von der Ehrenmitgliedschaft unberührt.

- (3) Mitglieder ohne Landesverbandstarifbindung sind:
- a) fördernde Mitglieder oder Ehrenmitglieder;
 - b) assoziierte Mitglieder;
 - c) ordentliche Mitglieder, sofern sie dies beantragt haben oder sofern sie eine Erklärung auf Statusänderung in eine Mitgliedschaft ohne Landesverbandstarifbindung dem Landesverband gegenüber abgegeben haben.

§11 Fachgruppen

- (1) Der Landesverband gliedert sich in zwei Fachgruppen:
- herstellender Buchhandel,
 - verbreitender Buchhandel,
- Verlagsvertreter werden zur Fachgruppe herstellender Buchhandel, der Zwischenbuchhandel wird zur Fachgruppe verbreitender Buchhandel gerechnet.
- (2) Jedes Mitglied kann nur einer Fachgruppe angehören. Übt ein Mitglied mehrere Tätigkeiten aus, so ist die Haupttätigkeit maßgebend für die Zugehörigkeit. Im Zweifel entscheidet der Vorstand.

§12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte der Mitglieder:
- a) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und darf
 - stimmberechtigt an Haupt- und Fachversammlungen teilnehmen,
 - Anträge stellen,
 - die vom Landesverband geschaffenen Einrichtungen benutzen,
 - die Veröffentlichungen des Landesverbandes unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis beziehen,
 - die Beratung des Landesverbandes in fachlichen und anderen Angelegenheiten in Anspruch nehmen.

Ordentliche Mitglieder ohne Landesverbandstarifbindung haben in Tarif- und Arbeitskampffragen kein Antrags- und kein Stimmrecht. Ist zweifelhaft, ob eine Tarif- oder Arbeitskampffrage vorliegt, so entscheidet der Vorstand.
 - b) Inhaber und Vertreter von assoziierten und fördernden Mitgliedern können in Arbeitskreise - mit Ausnahme des Arbeitskreises für Sozialpolitik - berufen werden und sind dort stimmberechtigt. Im Übrigen haben sie kein Stimmrecht. Sie sind berechtigt, an Haupt- und Fachversammlungen teilzunehmen und wie ein ordentliches Mitglied die Einrichtungen und Leistungen des Landesverbandes zu nutzen.
 - c) Ehrenmitglieder dürfen
 - die vom Landesverband geschaffenen Einrichtungen nutzen,
 - die Veröffentlichungen des Landesverbandes unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis beziehen.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen Repräsentanten des Unternehmens ausgeübt, und zwar durch dessen Inhaber bzw. gesetzlichen Vertreter oder durch einen von diesem Bevollmächtigten, der leitender Angestellter nach Maßgabe des Betriebsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist. Der Repräsentant legitimiert sich gegenüber dem Landesverband durch schriftliche Vollmacht.
- (3) Pflichten der Mitglieder:
- a) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - an der Landesverbandsarbeit nach besten Kräften mitzuwirken,
 - Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Landesverbandes einzuhalten und bei ihrer Durchführung mitzuwirken,
 - ihre Pflichten und Obliegenheiten den ihnen anvertrauten Auszubildenden gegenüber gewissenhaft zu erfüllen,
 - den Mitgliedsbeitrag sowie allenfalls nötige Sonderumlagen pünktlich zu bezahlen (Näheres regelt die Beitragsordnung).
 - b) Mitglieder, für die der Landesverband oder eine von ihm beauftragte Organisation Tarifverhandlungen führt oder Tarifverträge abschließt, sind verpflichtet,
 - diese Tarifverträge einzuhalten,
 - sich bei Tarifausschlägungen solidarisch zu verhalten und Beschlüsse des Vorstandes zu beachten.

§13 Mitglieder untereinander

Die Mitgliedschaft begründet keine Verpflichtung der Mitglieder zu gegenseitigem geschäftlichem Verkehr, insbesondere begründet sie keinen Lieferzwang der Mitglieder untereinander. Bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern kann der Landesverband vermitteln.

§14 Organisation des Landesverbandes

- (1) Die Organe des Landesverbandes sind:
1. die Hauptversammlung
 2. der Vorstand
 3. der Länderrat
- (2) Die Organe werden in ihrer Tätigkeit unterstützt durch den Wahlausschuss, die Rechnungsprüfer, Arbeitskreise und die Geschäftsstelle.

§15 Hauptversammlung

- (1) *Allgemeines:*

Die ordentliche Hauptversammlung findet mindestens in jedem zweiten Jahr statt. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 5 vom Hundert oder mindestens 30 ordentliche Mitglieder dies beantragen. Der Vorstand muss die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher (maßgeblich ist das

Versanddatum) unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zur Hauptversammlung einladen.

(2) *Tagesordnung:*

Die Tagesordnung der Hauptversammlung wird vom Vorstand festgelegt. Anträge hierzu müssen berücksichtigt werden, wenn sie von mindestens neun ordentlichen Mitgliedern unterstützt und wenigstens 14 Tage vor Beginn der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Die Punkte, die auf Verlangen der Mitglieder oder aufgrund Beschlusses des Vorstandes zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen werden, sollen den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung bekannt gegeben werden.

(3) *Zuständigkeit:*

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Ihr steht insbesondere zu:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer
- d) Bestätigung der Nachfolger für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer
- e) Genehmigung des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses und des Etat-Voranschlags für das nächste bzw. die nächsten zwei Vereinsjahre
- f) Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Beiträge sowie etwaiger Umlagen
- g) Änderung der Satzung
- h) Beschlussfassung über die Gründung von Wirtschaftsunternehmen und -vereinigungen
- i) Entscheidung über die Auflösung des Landesverbandes.

(4) *Leitung der Hauptversammlung:*

Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Landesverbandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem vom Vorstand damit beauftragten Mitglied eröffnet, geleitet und geschlossen. Als Ordnungsmittel stehen dem Versammlungsleiter zur Verfügung: der Ruf zur Ordnung, Wortentziehung, Vertagung der Versammlung.

Anträge auf Schluss der Rednerliste oder der Aussprache bedürfen der Unterstützung von mindestens fünf Mitgliedern, von denen zwei dem Vorstand angehören müssen. Glaubt ein Mitglied, auf einen Fehler in der Behandlung einer Frage aufmerksam machen zu müssen, ist ihm sofort das Wort zu erteilen. Es meldet sich zu Wort mit dem Zusatz "Zur Geschäftsordnung".

(5) *Abstimmungen:*

Alle Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Abstimmungsberechtigten gefasst, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Form der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Er kann schriftliche und geheime Abstimmung anordnen. Er muss sie anordnen, wenn mindestens fünf anwesende und stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

(6) *Wahlen:*

Bei Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Wahlen werden von einem Mitglied des Wahlausschusses geleitet. Sie erfolgen in der Regel in geheimer und schriftlicher Abstimmung. Der Wahlleiter wiederholt vor dem Wahlgang die Kandidaturvorschläge des Wahlausschusses und gibt sonstige Wahlvorschläge bekannt. Ihm obliegt die Verantwortung für die Auszählung der abgegebenen Stimmen sowie die Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse. Er veranlasst eine Stichwahl, wenn ein Wahlgang für zwei Kandidaten die gleiche Stimmenzahl ergibt.

(7) *Beschlussfähigkeit:*

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 ordentliche Mitglieder vertreten sind.

§16 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie
- c) sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.

Er soll um ein neuntes Mitglied erweitert werden, welches den Zwischenbuchhandel vertritt.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses in getrennten Wahlgängen gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende darf nicht derselben Fachgruppe wie der Vorsitzende angehören.

(3) Die weiteren Vorstandsmitglieder nach Abs. (1) c) und ggf. Abs. (1) Satz 2 (Vertreter des Zwischenbuchhandels) werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Aus ihren Reihen wählt der Vorstand den Schatzmeister. Die weiteren Vorstandsmitglieder nach Abs. (1) c) müssen zu gleichen Teilen dem herstellenden und dem verbreitenden Buchhandel angehören.

(4) Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus den Reihen des Vorstands einen Nachfolger bis zum Ende der regulären Amtszeit des Vorstands.

Scheidet ein sonstiges Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Wahlausschusses ein Ersatzmitglied bis zum Ende der regulären Amtszeit des Vorstands.

Der nach Satz 1 oder Satz 2 gewählte Nachfolger bzw. das Ersatzmitglied ist bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu bestätigen oder durch ein neu zu wählendes Vorstandsmitglied zu ersetzen. Im Falle von Satz 1 wird auf der Hauptversammlung zusätzlich ein neues Mitglied in den Vorstand gewählt.

(5) Der Vorstand wird jeweils auf vier Jahre gewählt. Seine Tätigkeit beginnt am Tage nach der Wahl durch die Hauptversammlung und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

- (6) Mehrere Vertreter der gleichen oder wirtschaftlich verbundener buchhändlerischer Unternehmen sollen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

§17 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Landesverband gemeinsam durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB.
- (2) Die Aufgabe des Vorstandes ist die Führung der Geschäfte des Landesverbandes nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung, insbesondere:
- a) Vertretung des Landesverbandes nach außen
 - b) Einladung zur Hauptversammlung
 - c) Festlegung der Tagesordnung der Hauptversammlung
 - d) Verwaltung des Landesverbandsvermögens
 - e) Kontrolle von Wirtschaftsunternehmen und -vereinigungen des Landesverbandes
 - f) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern des Landesverbandes und seiner Wirtschaftsunternehmen und -vereinigungen
 - g) Abschluss und Kündigung von Tarifverträgen
 - h) Einberufung, Besetzung und Auflösung von Arbeitskreisen
 - i) Beschlussfassung über Anträge der Arbeitskreise
 - j) Einsetzung von Kommissionen.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die schriftliche Stellungnahme am Erscheinen verhandelter Vorstandsmitglieder ist bei den Beratungen mitzuteilen.
- (4) Der Abhaltung einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Vorstandsmitglieder mit schriftlicher, fernschriftlicher, telegrafischer oder Beschlussfassung durch Telefax oder sonstiger Kommunikationsmittel (E-Mail, Internet etc.) einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

§18 Fachgruppenversammlungen

- (1) Die Fachgruppenversammlungen können im Zusammenhang mit der Hauptversammlung abgehalten werden und treten in der Regel vor dieser zusammen. Die Einladung zu den Fachgruppenversammlungen erfolgt zugleich mit der Einladung zur Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und wird vom Vorstand ausgesprochen. Die Fachgruppenversammlungen beraten über die die betreffende Fachgruppe interessierenden Fragen.
- (2) Der Vorstand wählt aus seinem Kreis ein Mitglied, dem die Leitung der Fachgruppenversammlungen obliegt; dieses Mitglied soll der entsprechenden Fachgruppe zugehören. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Angehörige anderer Fachgruppen ohne Stimmrecht teilnehmen zu lassen.

§19 Arbeitskreise

- (1) Zur Erledigung ständiger oder einmaliger Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise einberufen; sie unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Landesverband. Bei Erreichen der Zielsetzung lösen sich die Arbeitskreise auf. Den Arbeitskreisen können auch Personen angehören, die nicht Landesverbandsmitglieder bzw. deren Repräsentanten sind.
- (2) Arbeitskreise geben sich bei Bedarf eine eigene Geschäftsordnung und können aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen. Die Beschlüsse der Arbeitskreise sind Anträge oder Empfehlungen an den Vorstand.
- (3) Als ständiger Arbeitskreis wird der Arbeitskreis für Sozialpolitik eingerichtet, in den nur Mitglieder berufen werden, die der Landesverbandstarifbindung unterliegen.
- (4) Jeder Arbeitskreis tagt in der Regel allein und nach eigenem Ermessen. Der Vorsitzende des Landesverbandes oder der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, an jeder Arbeitskreissitzung teilzunehmen. Stehen Rechnungsangelegenheiten auf der Tagesordnung eines Arbeitskreises, so ist der Schatzmeister einzuladen.

§20 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss bereitet die Wahlen der Hauptversammlung vor und leitet diese.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus je zwei Vertretern des herstellenden und des verbreitenden Buchhandels (§ 11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend). Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen kein anderes Amt im Landesverband ausüben.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. In diesem Fall leitet der Vorsitzende des Landesverbandes oder sein Stellvertreter die Wahl.
- (4) Die Wahl des Wahlausschusses soll in einer ordentlichen Hauptversammlung erfolgen, in der keine Vorstandswahlen stattfinden. Für die Wahl gilt § 15 Abs. 6 entsprechend. Wiederwahlen sind zulässig.
- (5) Der Wahlausschuss wählt aus seinen Reihen einen Ausschussvorsitzenden.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus, wird auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung ein Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt.

§21 Rechnungsprüfer

- (1) Je ein Mitglied des herstellenden und des verbreitenden Buchhandels werden von der Hauptversammlung als Rechnungsprüfer gewählt. § 11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen kein anderes Amt im Landesverband ausüben.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (4) Die Wahl der Rechnungsprüfer soll in einer ordentlichen Hauptversammlung erfolgen, in der keine Vorstandswahlen stattfinden. Wiederwahlen sind zulässig. Für die Wahl gilt § 15 Abs. 6 entsprechend.
- (5) Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, wählt der Vorstand einen Nachfolger, der auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung bestätigt wird.

§22 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle dient allen Organen des Landesverbandes zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten und führt diese nach Anweisung des Vorstandes aus. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.
- (2) Der Vorstand kann eine hauptberufliche Geschäftsführung anstellen und entlassen. Sind ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist/sind diese(r) dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Arbeitsweise der Geschäftsstelle verantwortlich. Der/die Geschäftsführer nimmt/nehmen soweit möglich an den Sitzungen der Hauptversammlung, des Vorstandes und der Arbeitskreise ohne Stimmrecht teil. Der/die Geschäftsführer ist/sind Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§23 Stimmvertretung

- (1) Am Erscheinen verhinderte Mitglieder können sich in der Hauptversammlung durch anwesende Mitglieder vertreten lassen. Ordentliche Mitglieder können nur durch ordentliche Mitglieder vertreten werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als fünf andere Mitglieder vertreten.
- (2) Bei Beschlüssen der Hauptversammlung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes sowie bei Vorstandssitzungen findet eine Stimmvertretung nicht statt.

§24 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit der Mitglieder im und für den Landesverband ist ehrenamtlich. Reisekosten und Tagegelder sowie nachgewiesene Sonderaufwendungen werden vom Landesverband vergütet. In Sonderfällen kann der Vorstand Ausnahmen beschließen. Die dafür aufgewandten Beträge sind im Jahresabschluss in einer besonderen Position auszuweisen.

§25 Protokolle

- (1) Über den wesentlichen Verlauf der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen werden Protokolle aufgestellt, die in der Regel von der Geschäftsstelle verfasst werden und im Falle der Hauptversammlung von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern, in den übrigen Fällen vom Sitzungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.
- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung müssen wörtlich im Protokoll wiedergegeben werden.

§26 Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung der Satzung bedarf es eines vom Vorstand oder von mindestens 5 vom Hundert oder mindestens 30 ordentlichen Mitgliedern ausgehenden Antrages; dieser muss dem Vorstand acht Wochen vor einer Hauptversammlung zugegangen sein.
- (2) Der Vorstand gibt die Anträge auf Satzungsänderung mit der Einladung zur nächsten Hauptversammlung bekannt, nimmt sie in die Tagesordnung auf und legt sie nach entsprechender Formulierung der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vor. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§27 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Landesverbandes kann vom Vorstand gestellt oder von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich beim Vorstand drei Monate vor der ordentlichen Hauptversammlung eingebracht werden. Der Vorstand gibt den Antrag sechs Wochen vor der nächsten Hauptversammlung den Mitgliedern bekannt und nimmt ihn in die Tagesordnung der Hauptversammlung auf.
- (2) Die Hauptversammlung entscheidet durch schriftliche und geheime Abstimmung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder, einen solchen Antrag prüfen zu lassen. Bejahendenfalls ist er einem außerordentlichen Ausschuss, bestehend aus dem Vorstand und zwölf weiteren von der Hauptversammlung zu wählenden ordentlichen Mitgliedern zu überweisen.
- (3) Der Vorstand hat das Ergebnis der Beratung dieses Ausschusses und Vorschläge über die Vermögensverteilung spätestens sechs Wochen vor einer außerordentlichen Hauptversammlung den einzelnen Mitgliedern bekannt zu geben und der berufenen Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Vermögensverteilung oder Übertragung darf nur für buchhändlerische oder gemeinnützige oder wohltätige Zwecke erfolgen.
- (4) Der den Landesverband auflösende Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.